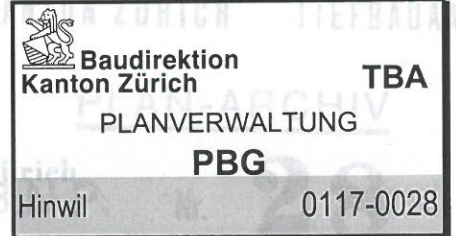


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 10. Dezember 1970**



Hinwil

6024. **Quartierplan.** Am 7. September 1970 ersuchte der Gemeinderat Hinwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Juli 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Steigbreite. Dieser Beschluss wurde am 31. Juli 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 3. September 1970 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Eisenbahnlinie Hinwil—Wetzikon, im Süden durch die Untere Bahnhofstrasse und im Westen durch die Ueberlandstrasse, Hauptverkehrsstrasse «P», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient eine Quartierstrasse zwischen der Ueberlandstrasse (spätere Industriestrasse) und der Unteren Bahnhofstrasse. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Anschluss der Quartierstrasse an die Ueberlandstrasse erst nach der Aufhebung des Eisenbahn-Niveauüberganges erfolgen kann. Längs des Eisenbahn-Areals wurde ein durchgehender Fussweg ausgeschieden, der mit der neu vorgesehenen Quartierstrasse verbunden wurde.

Der mit 18 m festgelegte Baulinienabstand an der neuen Quartierstrasse entspricht ihrer Bedeutung. Bei der Einmündung der Quartierstrasse in die Ueberlandstrasse werden die Baulinien der letzteren den neuen Verhältnissen angepasst. Bei der Einmündung der Quartierstrasse in die Untere Bahnhofstrasse werden die vorhandenen Baulinien geöffnet. Die im Quartierplan für die Ueberlandstrasse, Hauptverkehrsstrasse «P», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und die Untere Bahnhofstrasse eingetragenen Baulinien stimmen im übrigen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vergl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 648/1935 und 3161/1959).

Die Niveaulinie der Quartierstrasse weist eine Maximalsteigung von 0,81 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 22. Juli 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Steigbreite mit Bau- und Niveaulinien der Quartierstrasse, Abänderung der Baulinien an der Ueberlandstrasse, Hauptverkehrsstrasse «P», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und Oeffnen der Baulinien an der Unteren Bahnhofstrasse bei der Einmündung der Quartierstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Be-

zirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Dezember 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler